Lieferservice

Wer im Geschäft langfristig erfolgreich sein will, muss Abmachungen einhalten – jederzeit. Dafür brauchen Sie einen zuverlässigen Partner, der zu seinem Wort steht. Denn was Sie Ihren Kunden zusichern, sollten Sie ebenso von Ihren Lieferanten verlangen können. Qualitätsprodukte von Weber erhalten Sie bei Ihrem qualifizierten Fachhändler.
Wir ermöglichen Ihnen eine verbindliche Zeitplanung – von der Auftragsannahme bis zur Anlieferung!
Um Fehler zu vermeiden und die Logistikkosten gering zu halten, ist auch die partnerschaftliche Mithilfe unserer Kunden nötig. Wir setzen auf Ihre Unterstützung und bitten Sie, nachstehende Punkte zu beachten.

Bestellung

Bei mündlichen und telefonischen Bestellungen besteht die Gefahr, dass aufgrund von Verständigungsproblemen und Hörfehlern falsche Bestellungen ausgelöst werden.

Wir bitten Sie daher, Ihre Bestellungen per Fax oder E-Mail zu tätigen. Entsprechende Vorlagen übergeben Ihnen gerne unsere Mitarbeiter.

Anlieferzeitraum

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung den gewünschten Anlieferungszeitraum an. Jeder Anlieferungstag bietet Ihnen folgende Optionen:

Frühlieferung bis 50 km Entfernung vom Lieferwerk (*)	bis 9:00 Uhr
Vormittags Lieferung bis 100 km Entfernung vom Lieferwerk	bis 12:00 Uhr
Im Laufe des Tages	bis 18:00 Uhr

Fixtermin als Uhrzeit (*) ist bindend und zuschlagpflichtig in Höhe von 100,00 € je Anlieferung

(*) nur für Lagersortimente (ausgenommen Dämmplatten)

Individuelle Vereinbarungen

Fixtermine: Für Ihre optimale Planungssicherheit können Sie mit uns Fixtermine für die Lieferung Ihrer Bestellung vereinbaren. Früh- und Fixtermine sind nur für die Lagersortimente und standortspezifisch möglich.

Sonderfahrten: Auf Anfrage können bei Bestellung von Produkten Sonderfahrten vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten für Fracht werden in Rechnung gestellt.

Lieferzeiten für Siloware mit einer Entfernung von mehr als 150 km oder Liefertermine für Insellieferungen sind generell anzufragen. Wir sind bemüht, die Termine fristgerecht einzuhalten. Eine Haftung für nicht eingehaltene Termine wird nicht übernommen.

Infos zum Gefahrengut

Wir weisen darauf hin, dass ein kleiner Teil unserer Produkte unter die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße/Schiene (GGVSE) fällt. Folgende Gefahrgutklassen können zur Verladung kommen.
Klasse 2: Gase: hier Druckgaspackungen
Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe
Klasse 4: Entzündbare feste Stoffe
Klasse 6: Giftige Stoffe
Klasse 8: Ätzende Stoffe
Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Sollten Sie als Selbstabholer diese Produkte von einem unserer Läger abholen, ist darauf zu achten, dass Ihre Fahrzeuge und die von Ihnen eingesetzten Dienstleister entsprechend den Vorschriften der GGVSE ausgerüstet und die jeweiligen Fahrer im Besitz der ADR-Bescheinigung sind. Die persönliche Schutzausrüstung muss für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung vorhanden sein. Beim Transport von gefährlichen Gütern wird besonderer Wert auf die richtige Ladungssicherung gelegt. Zum Thema Ladungssicherung finden Sie Hinweise in unserer Preisliste. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der Gefahrgutinformationen gem. GGVS sein. Dies gilt auch für PKW und Kleintransporter.

Sollten Sie Fragen zum Thema „Transport von Gefahrgütern" haben, wenden Sie sich bitte an unseren Gefahrgutbeauftragten.

Frachtfreie Lieferung

Der Warenwert für frachtfreie Lieferungen liegt bei **1.500 €** und gilt nur für das deutsche Festland.
Für Siloware gelten die in den Servicegebühren genannten Mindestliefermengen bis zu einer Entfernung von 100 km.

Bei Lieferungen über 100 km berechnen wir einen Entfernungszuschlag, gestaffelt nach Lieferzonen, ab 100 km, 150 km und 200 km. Bei Inselfrachten sind die daraus entstehenden zusätzlichen Frachtkosten vorab anzufragen.

Produktverfügbarkeit

Bitte beachten Sie, dass einige Produkte nur regional verfügbar sind. Der Einsatz von Baustoffen ist regionaltypisch geprägt. Sollten Sie daher Baustellen außerhalb Ihres gewöhnlichen Einzugsgebietes ausführen, so halten Sie bitte zwecks der Verfügbarkeit bestimmter Produkte Rücksprache mit Ihrem zuständigen Weber Kundenservice. Berücksichtigen Sie bitte hierbei, dass Verarbeitungseigenschaften und Marktpreise regional differieren können.

Siloware

Silostellung/-abholung

Eine Silostellung birgt im Rahmen der Sicherheit und des Unfallrisikos eine hohe Verantwortung für SG-Weber und des Kunden. Zur Vermeidung von Risiken und zur Gewährleistung optimaler Baustellenbedingungen ist es erforderlich, dass sowohl die Baustellenzufahrt als auch die Stellfläche gut zugänglich und gesichert sind. Bitte kennzeichnen Sie dabei den von Ihnen gewünschten, tragfähigen Siloabstellplatz. Beachten Sie, dass die Baustellenadresse vollständig ist und die Siloabstellgenehmigung, soweit erforderlich, eingeholt wurde (zum Beispiel Silostellung auf öffentlichen Wegen).

Wir bitten Sie nach Baustellenende um sofortige Abmeldung Ihres Silos. Die Siloabholung erfolgt im Rahmen der Tourenplanung, i. d. R. innerhalb von sieben Arbeitstagen.
Bei Terminabholungen behalten wir uns die Berechnung eines Terminzuschlages von 100 € für fixe Liefer- oder Abholtermine vor.

**Grundlage hierfür sind unsere Silo-Aufstellbedingungen.*

Silobereitstellung/Mieten

Für die Bereitstellung der Silos berechnen wir eine Bereitstellungspauschale (siehe: Miet- und Dienstleistungsgebühren). Die Silos stehen Ihnen zur Verarbeitung unserer Produkte für einen angemessenen Zeitraum kostenfrei zur Verfügung.

Darüber hinaus berechnen wir Kostensätze wie auf Seite „Silo-/Maschinenmiete für lange Standzeit“ beschrieben.

Liefermengen

Die maximalen Liefermengen je Fahrzeugart sind:
Drei-Achs-Silosteller 10 t
Vier-Achs-Silosteller 14 t
Sattel-Silosteller 20 t – nur bedingt verfügbar
Drei-Achs Einbläser 16 t – nur bedingt verfügbar
Vier-Achs Einbläser 20 t – nur bedingt verfügbar
Sattel-Einbläser 27 t

Unseren Disponenten ist die Mengen-Aufteilung von Bestellmengen entsprechend der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge vorbehalten.

Maschinentechnik

Evtl. an uns gestellte Forderungen wegen Ausfallzeiten bei Maschinenstörungen können wir nicht anerkennen (siehe Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen).
Transportbedingt können technische Störungen an der Maschine auftreten. Beachten Sie außerdem, dass bei nicht gesicherten Baustellen mutwillige Beschädigungen durch Dritte verursacht werden können.
Im Falle von Störungen verpflichten wir uns gemäß unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, diese schnellstmöglich zu beseitigen.

Die Maschinen werden fest verschraubt und gesichert am Baustellensilo ausgeliefert. Es ist untersagt, Maschinen von Baustellensilos abzuschrauben, oder an ein anderes Silo um zu schrauben. Wir empfehlen, die Maschinentechnik gleich nach Anlieferung/ihrer Ankunft an der Baustelle auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, um bei evtl. auftretenden Störungen ausreichend Zeit für die Beseitigung zu haben.
Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung/Verunreinigung von Silos und Maschinen auf den Baustellen behalten wir uns vor, die uns entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Vorwort

Der sichere Transport von Baustoffen muss ein selbstverständliches Anliegen aller Beteiligten sein. Die notwendigen Maßnahmen zur Ladungssicherung dienen der Unfallverhütung und damit der Vermeidung von Personen- , Sach- und Umweltschäden. Eine sach- und fachgerechte Ladungssicherung erfordert von allen Beteiligten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zu den Problemen, die entstehen, wenn ein Unfall stattgefunden hat, ein Schaden eingetreten ist oder zum Beispiel eine Anzeige aufgrund einer Verkehrskontrolle vorliegt. Bei allen Möglichkeiten, sich rechtlich abzusichern, bleibt letztendlich trotzdem die vom Gesetzgeber den Beteiligten auferlegte Verantwortung.

Verantwortlichkeiten

Alle am Transport beteiligten Personen – Fahrer, Verlader, Fahrzeughalter, Absender und Frachtführer – sind für die Ladungssicherung gemeinsam verantwortlich. Bei Straßenkontrollen/ Unfällen, bei denen mangelnde oder nicht vorhandene Ladungssicherung festgestellt wird, haben nicht nur der Fahrer, sondern alle am Transport beteiligten Personen mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Unser Verladepersonal wurde intern geschult, um in Verbindung mit den LKW-Fahrern diese zwingend notwendigen Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können.

Grundregeln

Es ist darauf zu achten, dass:

- das Fahrzeug für das Ladegut geeignet ist
- die Betriebssicherheit und Ausrüstung der Fahrzeuge gewährleistet ist
- der LKW-Boden bei der Beladung sauber (besenrein) und frei von Öl- und Fettresten ist und der Ladungsträger komplett auf dem Wagenboden aufliegt.
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und die Achslasten nicht überschritten werden.
- grundsätzlich eine Beladung unter Berücksichtigung der zulässigen Lastverteilung durchgeführt wird.
- entsprechende Hilfsmittel zur Ladungssicherung verwendet werden.

Die VDI-Richtlinien 2700 ff. – Ladungssicherung für Straßenfahrzeuge – setzen den technischen Mindestrahmen für technische Anforderungen zur Sicherung der Ladung, Ausbildung der Verantwortlichen und für das Qualitätsmanagement.

Ladungssicherungsmethoden

Ladungssicherungsmethoden sind kraftschlüssige oder formschlüssige Ladungssicherung oder eine Kombination von beidem.

Die hierfür notwendigen Hilfsmittel (Zurrgurte, Antirutschmatten, Staupolster, Luftsäcke etc.) zur Ladungssicherung sind auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Bei Bedarf stellen wir Ihnen diese Hilfsmittel auch gegen Berechnung zur Verfügung. Die Sicherungsmaterialien sind, soweit sie nicht beschädigt sind, wieder verwendbar.
Eine Rückgabe von Sicherungsmaterialien ist nicht möglich.

Kraftschluss wird zum Beispiel durch Niederzurren des Ladeguts erreicht. Gegebenenfalls sind auch Antirutschmatten erforderlich.

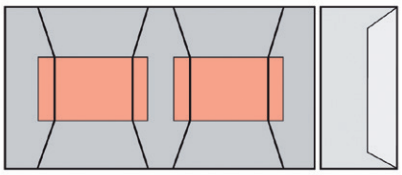

Formschluss wird durch anliegendes Laden an die Laderaumbegrenzungen erreicht.

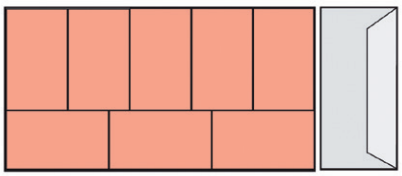

Kombination aus Kraftschluss und Formschluss

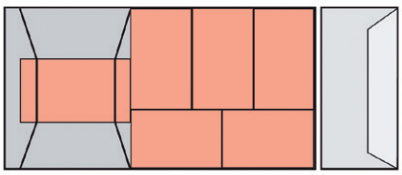

Zertifizierte Ladungssicherungsvarianten

Saint-Gobain Weber hat in Zusammenarbeit mit der DEKRA Verlade- und Sicherungsvarianten für all unsere Ladeeinheiten (Sack- und Eimerwaren auf Paletten, kommissionierte Waren) und Transportfahrzeuge (Code XL, Code L) testen und zertifizieren lassen.

Wir stellen Ihnen diese Zertifikate über unsere Logistikabteilungen gerne zur Verfügung. Die Zertifikate stellen keine zwingende Vorschrift dar, bescheinigen aber, dass die geprüften Ladeeinheiten den geltenden Vorschriften entsprechen.

Alternativ können, je nach Ladeeinheit und Fahrzeugtyp, andere Sicherungsvarianten gemäß DIN EN 12195-1 oder VDI 2700 ff. eingesetzt werden.

Frachtvergütung für Selbstabholer

Zur Ermittlung der Frachtvergütung wird der kürzeste, für den Schwerverkehr zugelassene, Weg zwischen dem Auslieferungswerk oder -lager und dem Firmensitz des Kunden zu Grunde gelegt.

Die Frachtvergütung gilt ab einem Warenwert von 600,00 €. Für Dämmstoffe und alle anderen Handelswaren gewähren wir keine Frachtvergütung.

Entfernung bis	
km	**€/t**
20 km	5,20
30 km	5,70
40 km	6,30
50 km	6,90
60 km	7,35
70 km	7,85
80 km	8,35
90 km	8,90
100 km	9,40
110 km	9,90
120 km	10,60
130 km	11,50
140 km	11,90
150 km	12,40*

* maximale Frachtvergütung

Kleinbestellzuschlag gepackte Ware bei Anlieferung*		
Kleinmengenzuschläge/ Frachtausgleich Lager- und Baustellenanlieferung	< 1.500,00 € Warenwert	75,00 €
	> 1.500,00 € Warenwert	frachtfreie Lieferung
Mauermörtel und Beton	< 750,00 € Warenwert	235,00 €
	< 1.500,00 € Warenwert	75,00 €
	> 1.500,00 € Warenwert	frachtfreie Lieferung
Expresszuschlag für Paketsendungen und Kleinmengen	bis 50 kg	75,00 €
	< 1.500,00 € Warenwert	75,00 €

Lieferung nur in vollständigen Verpackungseinheiten (Karton, Bund, usw.)

*** Alle vorgenannten Bestellzuschläge gelten nicht für weber.projekt Artikel**

Kleinbestellzuschlag lose Ware bei Anlieferung		
Kleber und Armierungsmörtel/**weber.floor** Produkte außer Fließestriche	< 3 t/Lieferung	115,00 €
Putz/Leichtmauermörtel/Leichtbeton	< 6 t/Lieferung	115,00 €
Mauermörtel/Beton/restl. Produktgruppen	< 12 t/Lieferung	115,00 €
Fließestrich	< 10 t/Lieferung	115,00 €

Kleinbestellzuschlag weber.projekt Sortiment bei Anlieferung		
Für Paketsendungen	bis 500 € Warenwert	30,00 €
Kleinmengenzuschläge/Frachtausgleich, Lager und Baustellenanlieferung	< 1.500 € Warenwert	150,00 €
Kleinmengenzuschläge/Frachtausgleich, Lager und Baustellenanlieferung	≥ 1.500 € Warenwert	frachtfreie Lieferung

Kundendienst/Anwendungstechniker		
Arbeitszeit	€/Std.	65,00 €
Kilometer	€/km	1,00 €

Entsorgung von Dämmstoffresten

Zur Entsorgung von Dämmstoffresten nutzen Sie bitte den Service unter **www.ecoservice24.com.**
Nähere Informationen erhalten Sie über unseren Kundenservice oder Vertriebsaußendienst.

Stornierung	
Stornogebühr bei Stornierung des Auftrags nach 12 Uhr für Lieferungen am Folgetag	mind. 200 € bzw. nach Aufwand
Die Stornierung von nicht lagergeführten Produkten (Produktionssortiment, z.B. farbige Edelputze, Sonderprodukte, Maschinenersatzteile und Produkte auf Reaktionsharzbasis etc.) ist nicht möglich.	volle Abnahme

Wiedereinlagerungskosten/Fracht bei Warenrücknahme von gepackter und loser Ware		
Wiedereinlagerungskosten aller Produktgruppen		35 % Abzug vom Warenwert
Frachtkosten für Rückholung*	€/Stück	auf Anfrage
Vorfrachtabzug bei loser Ware (Preisliste Ziffer IV Absatz 1 und 2)	€/Stück	45,00 €/t

Bei Rückwiegungen > 10 Tonnen berechnen wir aufgrund des hohen Aufwands zusätzlich zur Vorfracht 250,00 €

Kleinbestellzuschlag Dämmstoffe		
Transportkostenbeteiligung **EPS 1–10 cbm**	€/cbm	10,00 €
Transportkostenbeteiligung **EPS 10–20 cbm**	€/cbm	5,00 €
Transportkostenbeteiligung **EPS > 20 cbm**	€/cbm	Frei Haus
Transportkostenbeteiligung **MiWo 1–15 cbm**	€/cbm	7,00 €
Transportkostenbeteiligung **MiWo > 15 cbm**	€/cbm	Frei Haus

** Grundlage: Frachthaustarif Saint-Gobain Weber*

Silostellung/Siloumstellung/LKW Wartezeiten		
Bereitstellungspauschale für Silo und Piccolo-Silo	je Silo	140,00 €
Siloumstellung, Anfahrt und Umstellzeit	60,00 €/je angef. 0,5 Std.	mind. 120,00 €
LKW Wartezeiten	€/Std.	120,00 €
Vergebliche Anfahrt	€/Std.	120,00 €
Zwischenwiegung v. Loseware		25,00 €

Durchlaufmischer „DM“		
D10/D20/D40/D50/D100/D150	10,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 90,00 €

Siloförderanlage „FFA“		
FFA	20,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 200,00 €

Silomischpumpe „EMP“		
EMP	25,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 150,00 €
EMP-Spachtel-/Ausgleichsmassen/Industrieboden	50,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 200,00 €

Silomischpumpe „SMP“		
SMP-Putz	25,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 150,00 €
SMP-Beton/FE	15,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 150,00 €
SMP-Spachtel-/Ausgleichsmassen/Industrieboden	50,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 200,00 €

Silomischpumpe „SMP-Beton“ mit Schlauchsatz **Hinweis: nur regional verfügbar**		
SMP-FB m. Schlauchsatz/52 m	20,00 €/t	Mindestgebühr/Stellung 200,00 €

(bestehend aus 4 Schläuchen, NW 50 à 13,3 m inkl. statischem Mischer)
Bitte beachten Sie hierzu, die in unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführten Haftungsrichtlinien.

Weber MixMobil		
Bereitstellungspauschale je Baustelle/Einsatztag	150,00 €	
Maschinenleistung Industrieboden	50,00 €/to	Vorfrachtabzug 100,00 €/to
Maschinenleistung Fließestrich	15,00 €/to	Vorfrachtabzug 50,00 €/to
		Mindestgebühr 500,00 €

Weber PumpTruck		
Bereitstellungspauschale je Baustelle/Einsatztag	150,00 €	
Maschinenleistung	50,00 €/t (0,05 €/kg)	Vorfrachtabzug 100,00 €/to
		Mindestgebühr 500,00 €

Entfernungszuschlag lose Ware		
ab 100 km	pauschal	175,00 €
ab 150 km	pauschal	300,00 €
ab 200 km	pauschal	515,00 €

Silo-/Maschinenmiete für lange Standzeit

	Anzahl freie Kalendertage	Gebühr je Kalendertag
Lose Ware allgemein		
Druck-/Fallsilo	40	5,00 €/Tag
Piccolo-Silo	40	5,00 €/Tag
Putzprodukte		
EMP	40	15,00 €/Tag
SMP-Putz/Movie	40	15,00 €/Tag
FFA	40	15,00 €/Tag
Klebe- und Armierungsmörtel		
EMP	60	15,00 €/Tag
Mauermörtel/Beton		
SMP-FB/SMP-FB m. SR	40	15,00 €/Tag
Durchlaufmischer D40/D50	60	10,00 €/Tag
Durchlaufmischer D100/D150	40	10,00 €/Tag
Bodenprodukte		
EMP-Spachtel-/Ausgleichsmassen/Industrieboden	40	15,00 €/Tag
SMP-Spachtel-/Ausgleichsmassen/Industrieboden	40	15,00 €/Tag
SMP-Fließestrich	20	15,00 €/Tag

Entladehilfe		
Kranentladung, Mitnahmestapler, Hebebühne, etc.	€/Palette	10,00 €

Paletten		
Euro-Pool Ausgabe / Rücknahme	€/Stück	16,00 €*
Servicepauschale für die Rückführung / Aufbereitung	€/Stück	3,50 €**
Abholung von Euro-Paletten ohne Anlieferung (gesonderte Anfahrt)	pauschal	60,00 €

** nur einwandfreie Paletten werden vergütet*
*** bei Rücknahme von mehr Paletten, als geliefert wurden*

Kommissionierzuschlag

Zuschlag Anbruchpalette	€/Palette	10,00 €

Gültig für die folgenden Produktgruppen:
- Mineralische Unterputze
- Sanierputze
- Klebe- und Armierungsmörtel

Ladungssicherung		
Zurrgurt	€/Stück	25,80 €
Kantenschutz	€/Stück	27,40 €

Schutzfolien		
Lose beigestellt	€/Stück	6,00 €
Eingeschweißte, gewickelte, gestretchte Ware (soweit nicht Standard)	€/Stück	6,00 €
Thermohaube	€/Stück	20,00 €

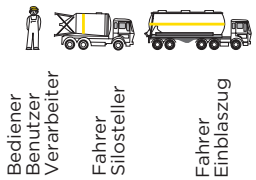

Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Dieses Merkblatt soll dem Aufsteller und dem Benutzer von Baustellensilos sowie den Fahrern von Silostellern und Silofahrzeugen Hinweise zum gefahrlosen Umgang mit Baustellensilos geben. Dieses Merkblatt soll die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften ergänzen. Im nachfolgenden Text wird jeweils festgelegt, wer dafür verantwortlich ist. Das kann der Benutzer/Verarbeiter, der Fahrer des Silostellers oder der Fahrer des Einblaszuges sein. Die von uns auf Anforderung im Rahmen des Vertriebs von Fertigbaustoffen zur Verfügung gestellten Siloeinheiten dürfen ausschließlich mit Saint-Gobain Weber Material gefüllt werden.

Verantwortlich	Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos
	Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von 40 t haben. Der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu nehmen. Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen.
	Es muss ein ebener Aufstellplatz von mindestens 3 x 3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.
	Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Geregelt ist dies im Regelwerk Bau und Planung (DIN 4123). Als Hilfsmittel für die Siloaufstellrichtlinien dient der Richtwert Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Siloabstand zum Grabenrand.
	Beim Verladen/Aufstellen/Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.
	Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmetaschen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes und von Weber beauftragtes Personal transportiert oder umgestellt werden. **Krantransport ist verboten!**
	Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der Gemeinde oder Verkehrsbehörde einzuholen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß und Warnlampen gekennzeichnet werden. Eine Erlaubnis nach StVO ist dem Silosteller nachzuweisen.
	Es muss gewährleistet sein, dass die Baustellenzufahrt für die Anlieferung und Abholung der Silos Tag und Nacht frei zugänglich ist. Bereits fertiggestellte Einfahrten, Gehwege u. ä. müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge mit 40 Tonnen Gesamtgewicht keine Fahrspuren hinterlassen.
	Das Silo muss senkrecht stehen.
	Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden).
	Während der Standzeit, insbesondere aber beim Betrieb und Befüllen der Silos, sind der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.
	Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.
	Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfalle sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- und oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.
	Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein.
	Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 4124.

Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos	Verantwortlich
Bei Aufnahme des Baustellensilos auf das Silostellerfahrzeug müssen alle vom Besteller/Mieter/Benutzer angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein. Es ist zu gewährleisten, dass die beförderungs- und betriebssichere Verladung gemäß § 412 Abs. 1 HGB durchgeführt wird. Hierzu zählt unter anderem das Befestigen und Sichern aller Maschinenteile.	
Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen der Silos von Verschmutzungen gesäubert sein! Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie Siloverschlussklappen der Baustellensilos müssen geschlossen sein. **Es gilt die Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften:** **DGUV Regel 114-010** Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter **DGUV Vorschrift 1** Grundsätze der Prävention **TRGS 559** Mineralischer Staub **14.ProdSV** Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz	
Bei Drucksilos ist noch Folgendes zu beachten: Vor dem täglichen Arbeitsende und vor dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.	
Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein. Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden.	
Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist vor Inbetriebnahme durchzuführen.	
Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden.	

Betreiben von Baustellensilos	
Die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten; Druck und Unterdruck darf sich im Behälter nicht aufbauen! **Dies gilt nicht für den Betrieb von Drucksilos!**	
Alle am Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind Weber unverzüglich zu melden. Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos auftreten.	
Das Öffnen des Domdeckels ist untersagt.	
Als elektrische Rüttler, zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens, dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte.	
Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten!	

Einblasen von Baustellensilos	
Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang, sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Zur Abluftfilterung muss ein Filterschlauch mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1,2 m^3 verwendet werden.	
Gemäß Emissionsschutzgesetz darf die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 Abluft nicht überschritten werden. Zur Befestigung des Filterschlauchs ist die am Silo angebrachte C-Festkupplung zu verwenden.	
Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten.	

Putz

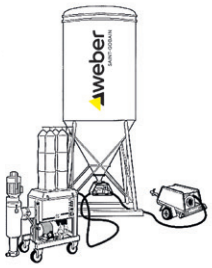

Trockenmörtelsilo
für mobile, pneumatische Förderanlagen zur automatischen Beschickung der Putzmaschine

Trockenmörtelsilo
mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe zur rationellen Verarbeitung von Putz, Klebe- und Armierungsmörtel.

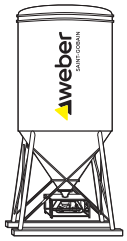

Trockenmörtelsilo
mit angebauter, betriebsbereiter Siloförderanlage zur rationellen Verarbeitung von Putz, Klebe- und Armierungsmörtel.

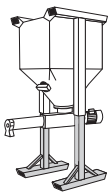

piccolo-Silo
für ca. 1,5 t Klebe- und Armierungsmörtel. Mit angebautem Durchlaufmischer.

Mauermörtel/Beton

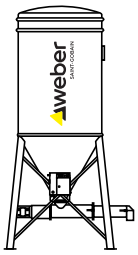

Trockenmörtelsilo
mit Silomischstation SMS, bestehend aus Durchlaufmischer und Steuer schrank, zur vollautomatischen Aufbereitung von Mauermörtel und Beton.

Trockenmörtelsilo
mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe SMP-FB zum vollautomatischen Anmischen und Pumpen von Betonprodukten.

Bodensysteme/Estrich

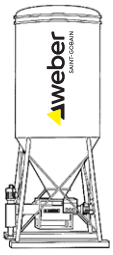

Weber Trockenmörtelsilo
mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe zum vollautomatischen Anmischen und Pumpen von **weber.floor Spachtel- und Ausgleichsmassen**.

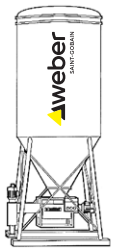

Weber Trockenmörtelsilo
mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe zur rationellen Verarbeitung von **weber.floor Fließestrichen.**

Weber PumpTruck
autarke Versorgung Ihrer Baustelle, Material, Strom und Maschine an Bord. Für **weber.floor Ausgleichsmassen.**

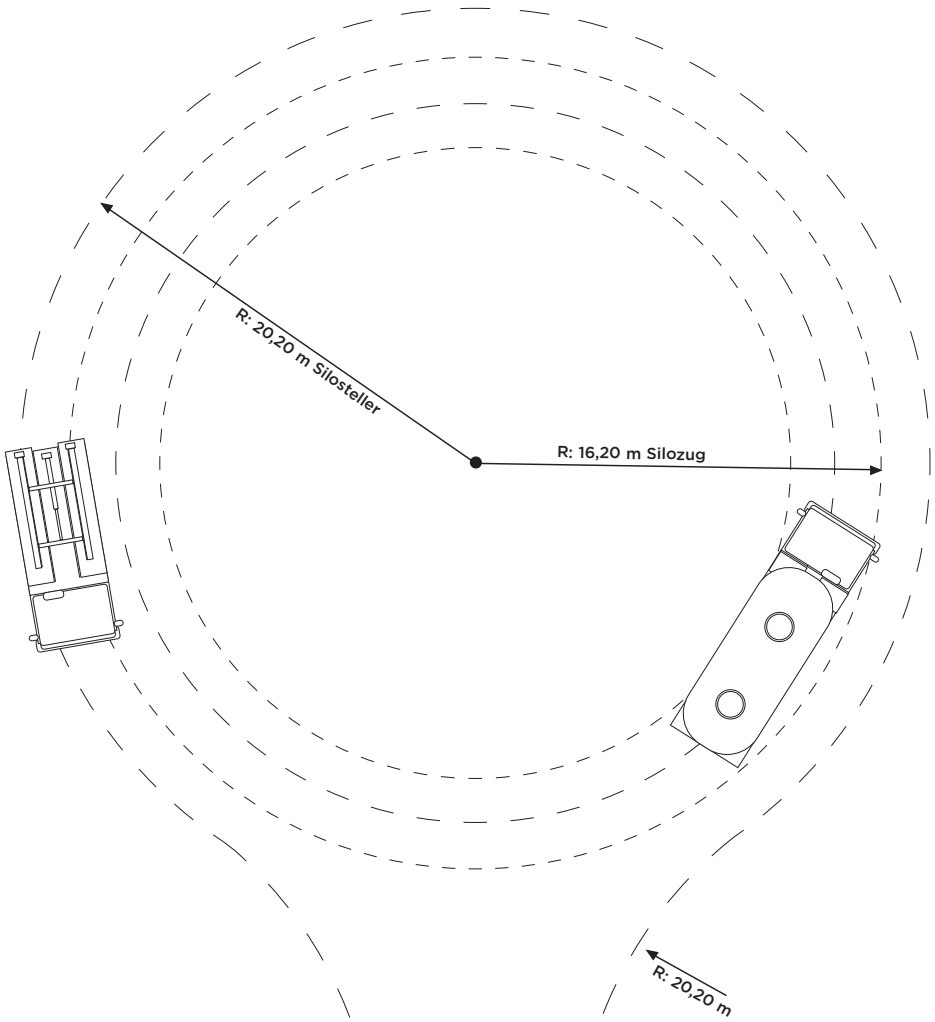

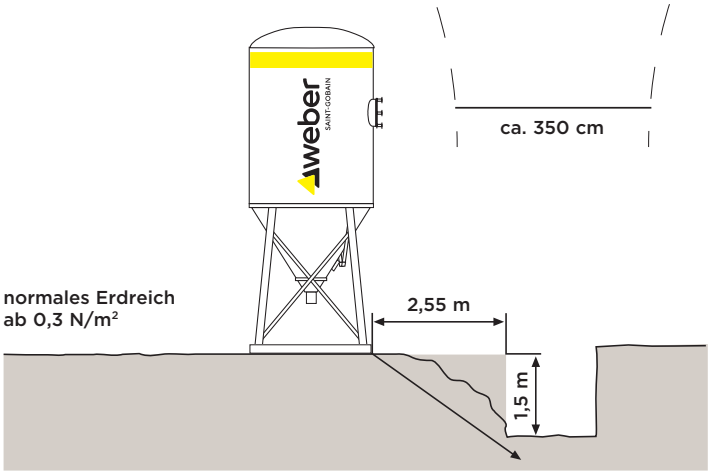

Richtwert:
Graben-, Hangtiefe x 1,7 = Mindestsiloabstand

Beispiel:
Hangtiefe 1,5 m x 1,7 = 2,55 m Mindestabstand vom Hangrand

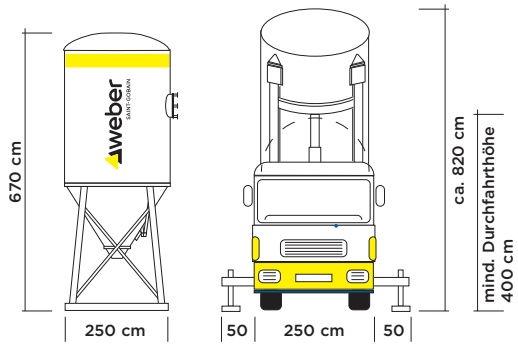

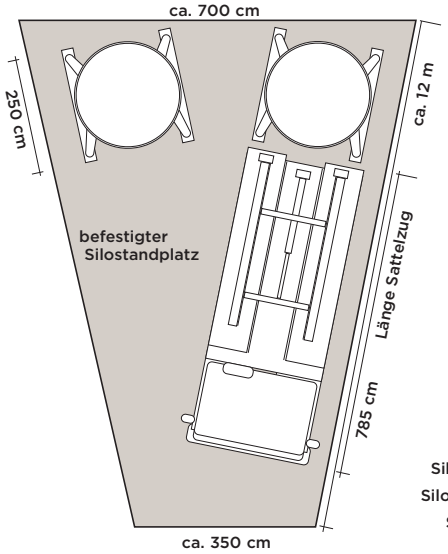

Leergewicht
Silo + SMP ca. 3,0 t
Silofüllung ca. 35,0 t
Summe ca. 38,0 t

Silo 12 m³ (ca.-Werte) — Füllmenge in t

100 %	11	14	16	19
80 %	9	11	13	15
60 %	6,5	8	9,5	11
40 %	4	5	6	7
20 %	1,8	2,3	2,7	3,1
	weber.mur 643 weber.mur 630 EQ weber.dur 137 weber.dur 137 SLK weber.dur 132 weber.dur 132 SLK	weber.therm 302 weber.mur 644 weber.cal 174 weber.cal 174 SLK weber.dur 136 weber.dur 110 weber.dur 110 SLK	weber.top 204 AB weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 370 weber.cal 172 weber.dur 111	weber.mix 610 weber.mix 616 weber.mix 626 KS weber.mix 626 VS

Silo 18 m³ (ca.-Werte) — Füllmenge in t

100 %	16	21	24	28	31
80 %	12,5	16,5	19	22	24,5
60 %	9	12	14	16	18
40 %	6	8	9	10	11,5
20 %	2,7	3,5	4,1	4,7	5,3
	weber.mur 643 weber.mur 630 EQ weber.dur 137 weber.dur 137 SLK weber.dur 132 weber.dur 132 SLK	weber.therm 302 weber.mur 644 weber.cal 174 weber.cal 174 SLK weber.dur 136 weber.dur 110 weber.dur 110 SLK weber.floor 4150 weber.floor 4610 weber pluscalc	weber.top 204 AB weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm 370 weber.floor 4365 weber.cal 172 weber.dur 111 weber.floor 4605	weber.mix 610 KS weber.mix 611 weber.floor 4470 weber.mix 616 weber.floor 4491 weber.floor 4490 weber.mix 626 KS weber.mix 626 VS weber.floor 4480	weber.floor 4341 weber.mix 694 C25 weber.mix 694 C35

Zur Prüfung des Silofüllstandes das Silo mit einem Gummihammer abklopfen. Anhand des Klangunterschieds beim Abklopfen erkennen Sie den Füllstand. In der Tabellenspalte des Materials auf der ermittelten Höhe die Silo-inhaltsmenge ablesen. ⚠ Bitte stellen Sie sicher, dass hierbei ein sicherer Auf- und Abstieg gewährleistet ist.

© Saint-Gobain Weber

Hier sind wir für Sie mit Rat und Tat vertreten

- ◉ Zentrale Saint-Gobain Weber GmbH
- ● Werke / Lager / Niederlassungen
- ▲ Auslieferungslager

Unternehmenszentrale

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstr. 84
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 91369-0

Kundenservice

Datteln
Lohstraße 61
45711 Datteln
Tel.: 02363 399-600
Fax: 02363 399-690

Herzfelde
Birkenstraße 6
15378 Herzfelde
Tel.: 033434 408-0
Fax: 033434 408-99

Merdingen
Paul-Mathis-Straße 1
79291 Merdingen
Tel.: 07668 711-500
Fax: 07668 711-135

Weilerswist
Metternicher Straße 17
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 605-81
Fax: 02254 605-98

Werke/Niederlassungen

Barby
Monplaisirstraße 33
39249 Barby
Tel.: 039298 671-0
Fax: 039298 671-19

Brieselang
Hafenstraße 1
14656 Brieselang
Tel.: 03321 4422-10
Fax: 03321 4422-16

Buxtehude
Soltauer Chaussee 80
21614 Buxtehude
Tel.: 04168 919-252
Fax: 04168 919-344

Datteln-Natrop
Alfons-Deitermann-Straße 1
45711 Datteln
Tel.: 02363 399-0
Fax: 02363 399-383

Heimsheim
Beim großen Stein
71296 Heimsheim
Tel.: 07033 5353-0
Fax: 07033 5353-11

Herzfelde
Birkenstraße 6
15378 Herzfelde
Tel.: 033434 408-0
Fax: 033434 408-99

Landsberg
Brehnaer Straße 16
06188 Landsberg/Halle
Tel.: 034602 456-78
Fax: 034602 456-61

Mainz
Dammweg 3
55130 Mainz
Tel.: 06131 97148-0
Fax: 06131 97148-18

Merdingen
Paul-Mathis-Straße 1
79291 Merdingen
Tel.: 07668 711-500
Fax: 07668 711-135

Weilerswist
Metternicher Straße 17
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 605-81
Fax: 02254 605-98

Wolfertschwenden
Hauptstraße 67
87787 Wolfertschwenden
Tel.: 08334 9827-0
Fax: 08334 9827-20

Wülfrath
Meiersberger Straße
42489 Wülfrath
Tel.: 02058 896-0
Fax: 02058 896-200

Lager

Brieselang
Rigipsstraße 2
14656 Brieselang
Tel.: 03321 74846-16
Fax: 03321 74846-13

Hamburg
Bredowstraße 10
22113 Hamburg-Billbrook
Tel.: 040 781791
Fax: 040 7898909

Ismaning
Rote-Kreuz-Str. 15
85737 Ismaning
Tel.: 089 45125475
Fax: 089 45125488

Nürnberg
Am Tower 17
90475 Nürnberg-Feucht
Tel.: 09128 7236-0
Fax: 09128 72361-49

Weinsheim
Josef-Streif-Straße 6
54595 Weinsheim
Tel.: 06551 9535-0
Fax: 06551 9535-20

Allgemeine Technik-Hotline

Putz- und Fassadensysteme:	Tel.: 0900 1399334*
Bautenschutz- und Mörtelsysteme:	Tel.: 0900 1399333*
Fliesen- und Bodensysteme:	Tel.: 0900 1399333*

** 0,99 € / Minute aus dem deutschen Festnetz, bei Mobilfunk-Anrufern abhängig vom Netzbetreiber und Tarif*

Premium-Fachberatung exklusiv für Partner

Telefon 02363 399-332**

*** normale Telefongebühren für unsere registrierten Partner*

Sie möchten Partner werden?
www.de.weber/partner

Service

Farbgestaltung

Mit den Farbtonwelten von Weber verleihen Sie jeder Architektur eine individuelle Note. Unser Farbkonzept basiert auf der harmonischen Kombination von Farbe und Struktur. Mit den **161 Farbtönen** ergibt sich eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen der Phantasie keine Grenzen gesetzt sind. Ganz gleich, ob Sie einen Neu- oder Altbau verputzen oder ob es sich um Fassaden oder Innenräume handelt. Unser Farbsystem bietet Ihnen für jede Situation eine große Zahl an Gestaltungsmöglichkeiten.

161 Farbtöne für Ihre Gestaltung

Sollten Farbtonabweichungen aufgrund von Ausführungs- und Austrocknungsbedingungen auftreten, empfehlen wir in Abstimmung mit dem Bauherrn, nach Austrocknung die Fläche mit der Egalisationsfarbe **weber.ton 414** zu egalisieren. Dieser Egalisationsanstrich muss in Ausschreibungen und Angeboten vorgesehen werden. Denken Sie bitte auch daran, das Material für ein Objekt auf einmal zu bestellen. Bei einer Nachbestellung können leichte, rohstoffbedingte Farbunterschiede auftreten. Weitere Hinweise zur Verarbeitung der Putze finden Sie in unseren Anwendungstipps sowie den einschlägigen DIN-Vorschriften.

Qualität Ton in Ton

Alle unsere farbigen Putzsysteme und Farben erhalten Sie in den gezeigten Farbtönen. Zur Herstellung unserer Putzsysteme werden nur kalk- und zementbeständige sowie lichtechte und witterungsfeste Farbpigmente verwendet. Darin zeigt sich die Qualität unserer Produkte. Jeden Tag – und für eine lange Zeit.

Viele Faktoren beeinflussen den Farbton

Bei den angegebenen Farben handelt es sich um Annäherungswerte. Zur genauen Farbauswahl verwenden Sie bitte:

- **Den Farbtonfächer/Farbtonkarte**
- **Ein Muster**

Leichte farbliche Abweichungen vom angetragenen und fertig abgebundenen Putz zum Präsentationsmedium können nicht ausgeschlossen werden. Denn der endgültige Farbton wird von einer großen Zahl an Faktoren beeinflusst:

- **Durch die Körnungen und die unterschiedliche Lichtreflektion der Oberflächen**
- **Der Farbton ist abhängig vom Saugverhalten des Unterputzes sowie den Ausführungs- und Trocknungsbedingungen.**

Eine Gewähr für die Farbgleichheit können wir daher nicht übernehmen. Eine endgültige Farbtonbewertung sollte je nach Witterungsbedingungen nach ca. 8 Wochen vorgenommen werden.

Abtönpreis für farbige Produkte nach Hellbezugswert (HBZ)

Produktgruppe	Abtönpreisstufe 1 HBZ: 100–81	Abtönpreisstufe 2 HBZ: 80–61	Abtönpreisstufe 3 HBZ: 60–41	Abtönpreisstufe 4 HBZ: 40–21	Abtönpreisstufe 5 HBZ: 20–0
weber.ton	0,23 €	0,51 €	1,02 €	1,47 €	2,15 €
weber.prim (403)	0,23 €	0,51 €	1,02 €	1,47 €	2,15 €
weber.pas weber.cal	0,20 €	0,28 €	0,34 €	0,62 €	1,19 €
weber.star	0,20 €	0,25 €	0,34 €	0,51 €	0,91 €
weber.top	0,11 €	0,16 €	0,20 €	0,32 €	0,54 €

Der Abtönpreis für farbige Produkte wird anhand des Hellbezugswerts (HBZ) ermittelt. Der Abtönpreis versteht sich als Netto-Preis (Euro/kg bzw. Euro/Ltr.) und kann nicht rabattiert werden. Preisberechnung: Produktpreis weiß + Abtönpreis

30010	☼ 65	A	30020	☼ 58	B	30030	☼ 50	A	30040	☼ 51	D	30050	☼ 36	D
30011	☼ 71	A	30021	☼ 62	A	30031	☼ 55	A	30041	☼ 61	C	30051	☼ 47	A
30012	☼ 77	A	30022	☼ 64	B	30032	☼ 66	A	30042	☼ 69	C	30052	☼ 54	A
30013	☼ 73	A	30023	☼ 74	A	30033	☼ 64	A	30043	☼ 74	A	30053	☼ 67	A
30014	☼ 76	A	30024	☼ 72	A	30034	☼ 75	A	30044	☼ 82	A	30054	☼ 71	A
30015	☼ 82	A	30025	☼ 76	A	30035	☼ 76	A	30045	☼ 83	A	30055	☼ 73	A
30016	☼ 84	A	30026	☼ 84	B	30036	☼ 86	A	30046	☼ 82	A	30056	☼ 76	A

Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen gegenüber dem Originalfarbton können nicht ausgeschlossen werden.

30060	☼ 28	D	30070	☼ 16	C	30080	☼ 13	D	30090	☼ 11	D	30100	☼ 12	D
30061	☼ 32	C	30071	☼ 21	C	30081	☼ 20	A	30091	☼ 20	D	30101	☼ 20	D
30062	☼ 37	C	30072	☼ 26	C	30082	☼ 31	A	30092	☼ 26	C	30102	☼ 39	B
30063	☼ 52	A	30073	☼ 35	C	30083	☼ 37	A	30093	☼ 38	A	30103	☼ 49	B
30064	☼ 62	A	30074	☼ 49	A	30084	☼ 51	A	30094	☼ 54	A	30104	☼ 65	B
30065	☼ 76	A	30075	☼ 56	A	30085	☼ 59	A	30095	☼ 65	A	30105	☼ 66	A
30066	☼ 85	A	30076	☼ 77	A	30086	☼ 82	A	30096	☼ 75	A	30106	☼ 75	A

Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen gegenüber dem Originalfarbton können nicht ausgeschlossen werden.

30110	☼ 13	D	30120	☼ 17	D	30130	☼ 15	D	30140	☼ 14	D	30150	☼ 13	D
30111	☼ 20	D	30121	☼ 24	D	30131	☼ 30	C	30141	☼ 24	D	30151	☼ 17	D
30112	☼ 25	D	30122	☼ 29	B	30132	☼ 44	B	30142	☼ 30	A	30152	☼ 20	B
30113	☼ 33	A	30123	☼ 35	B	30133	☼ 53	A	30143	☼ 39	A	30153	☼ 27	A
30114	☼ 44	A	30124	☼ 44	A	30134	☼ 62	A	30144	☼ 46	A	30154	☼ 35	A
30115	☼ 59	A	30125	☼ 58	A	30135	☼ 70	A	30145	☼ 59	A	30155	☼ 51	A
30116	☼ 80	A	30126	☼ 69	A	30136	☼ 76	A	30146	☼ 78	A	30156	☼ 73	A

Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen gegenüber dem Originalfarbton können nicht ausgeschlossen werden.

30160	☼ 14	D	30170	☼ 12	D	30180	☼ 08	D	30190	☼ 06	D	30200	☼ 07	D
30161	☼ 27	A	30171	☼ 23	A	30181	☼ 19	A	30191	☼ 12	D	30201	☼ 10	D
30162	☼ 41	A	30172	☼ 40	A	30182	☼ 33	A	30192	☼ 20	A	30202	☼ 19	A
30163	☼ 50	A	30173	☼ 51	A	30183	☼ 45	A	30193	☼ 26	A	30203	☼ 20	A
30164	☼ 61	A	30174	☼ 62	A	30184	☼ 57	A	30194	☼ 35	A	30204	☼ 28	A
30165	☼ 68	A	30175	☼ 69	A	30185	☼ 66	A	30195	☼ 46	A	30205	☼ 44	A
30166	☼ 76	A	30176	☼ 75	A	30186	☼ 70	A	30196	☼ 56	A	30206	☼ 56	A

Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen gegenüber dem Originalfarbton können nicht ausgeschlossen werden.

30210	☼ 08	D
30220	☼ 07	D
30230	☼ 06	D
30211	☼10	D
30221	☼ 10	D
30231	☼ 15	D
30212	☼19	A
30222	☼ 19	B
30232	☼ 15	A
30213	☼ 24	A
30223	☼ 24	A
30233	☼ 20	A
30214	☼ 33	A
30224	☼ 30	A
30234	☼ 25	A
30215	☼ 44	A
30225	☼ 37	A
30235	☼ 35	A
30216	☼ 56	A
30226	☼ 51	A
30236	☼ 57	A

Beispiel für den Farbschlüssel

12345	**Farbtonnummer**	**A**	**Statuscode**
☼ 12	**Hellbezugswert (HBZ)**		

Der **Statuscode** gibt an, bei welcher Oberbeschichtung der Farbton angewendet werden kann.

Statuscode	A	B	C	D
Mineralisch	✓	–	–	–
Dispersion	✓	✓	✓	✓
Dispersion AquaBalance	✓	✓	✓	–
Silikat AquaBalance	✓	✓	–	–
Silikon AquaBalance	✓	✓	–	–

Ein- und Mehrfamilienhäuser bis 2 Geschosse

- Mehrfamilienhäuser bis zwei Geschosse
- Giebelansichten mit Gestaltung

Art.-Nr.	Produktbezeichnung	Bezeichnung 2	Preis
105222	**weber** Farbdesign, Kategorie A	bis 2 Geschosse	auf Anfrage
185415	**weber** Farbdesign, weitere Farbvarianten	bis 2 Geschosse	auf Anfrage
185416	**weber** Farbdesign, Zuschlag Fotobearbeitung	bis 2 Geschosse	auf Anfrage

Mehrfamilienhäuser ab 3 Geschosse

- Mehrfamilienhäuser ab 3 Geschosse
- Geschäftshäuser ab 3 Geschosse

Art.-Nr.	Produktbezeichnung	Bezeichnung 2	Preis
185417	**weber** Farbdesign, Kategorie A	ab 3 Geschosse	auf Anfrage
185419	**weber** Farbdesign, weitere Farbvarianten	ab 3 Geschosse	auf Anfrage

Großobjekte

- Wohnanlagen, Haus-Ensembles
- Reihenhäuser (ab 6 Einheiten)

Art.-Nr.	Produktbezeichnung	Bezeichnung 2	Preis
185422	**weber** Farbdesign, Kategorie A	für Großobjekte	auf Anfrage
185423	**weber** Farbdesign, weitere Farbvarianten	für Großobjekte	auf Anfrage

Buntsteinputz-Kollektion (Körnung 2,0 mm)

Farbe: BP 1010

Farbe: BP 1020

Farbe: BP 1030

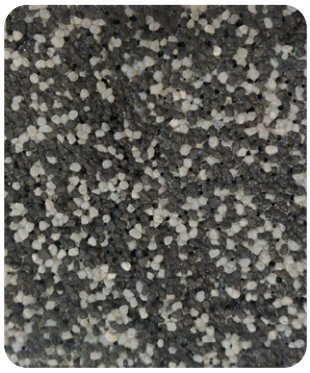
Farbe: BP 1040

Farbe: BP 2010

Farbe: BP 2020

Farbe: BP 2030

Farbe: BP 2040

Farbe: BP 3010

Farbe: BP 3020

Farbe: BP 3030

Farbe: BP 3040

Farbe: BP 4010

Farbe: BP 4020

Farbe: BP 4030

Farbe: BP 4040

Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen gegenüber dem Originalfarbton können nicht ausgeschlossen werden.
Wir empfehlen die endgültige Auswahl anhand von Originalmustern.

© Saint-Gobain Weber

Stand April 2023

I. Allgemeines

1) Dies sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Saint-Gobain Weber GmbH (im Folgenden jeweils einzeln auch „Saint-Gobain Weber“).

2) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

3) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber sowie für Silolieferungen zusätzlich die Silo-Aufstellbedingungen von Saint-Gobain Weber. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Saint-Gobain Weber nicht an, es sei denn, Saint-Gobain Weber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber gelten auch dann, wenn Saint-Gobain Weber in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

4) Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1) Angebote von Saint-Gobain Weber erfolgen stets freibleibend.

2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot.
Saint-Gobain Weber ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei Saint-Gobain Weber anzunehmen.

3) Die Annahme durch Saint-Gobain Weber kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Vertragsinhalt

1) Beim Verkauf von Produkten nebst Zubehör einschließlich Wärmedämm-Verbundsystemen verpflichtet sich Saint-Gobain Weber vorbehaltlich Ziffer VIII, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Abfüllbedingte Mehrlieferungen (Pumptruck-/Silolieferungen) werden dem Kunden nach Rückwiegung gutgeschrieben. Abfüllbedingte Minderlieferungen (Pumptruck-/Silolieferungen) bis zu einer Abweichung von 10 % sind technisch bedingt, begründen keine Vertragsverletzung seitens Saint-Gobain Weber und stellen auch keine Teilleistung dar.

2) Die Einweisung des Kunden durch Saint-Gobain Weber in die Maschinentechnik begründet keine Verpflichtung zur Verarbeitung von Produkten seitens Saint-Gobain Weber. Eine Haftung von Saint-Gobain Weber ist – auch wenn sich Saint-Gobain Weber zur Vertragserfüllung Dritter bedient – bei fehlerhafter Verarbeitung von Produkten (soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat) oder falscher Anwendung von Maschinentechnik ausgeschlossen. Nach erfolgter Einweisung in die Maschinentechnik haftet der Kunde selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler, soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat. Wird ein Mitarbeiter von Saint-Gobain Weber seitens des Kunden dennoch in die Verarbeitung des Produktes miteinbezogen, so übernimmt der Kunde selbstverantwortlich etwaige durch die Einbeziehung des Mitarbeiters entstehende Haftungsverantwortung infolge solcher Verarbeitungsfehler, soweit Saint-Gobain Weber diese nicht zu vertreten hat.

3) Eine Beratungspflicht von Saint-Gobain Weber wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von Saint-Gobain Weber hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei die Haftung von Saint-Gobain Weber gemäß Ziffer XIII beschränkt ist.

IV. Preise

1) Für Produkte bzw. Leistungen der Saint-Gobain Weber, für die keine individuellen Preise vereinbart sind, gilt die Preisliste der Saint-Gobain Weber. Der für die jeweilige Lieferung bzw. Leistungserbringung gültige Stand der individuellen Preise oder der Preisliste ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der Saint-Gobain Weber. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2) Die „Franko-Preise“ – soweit vereinbart – gelten bei Bestellung/Anlieferung an eine Abladestelle ab einem Gesamtwert von 1.500,00 EUR – sofern kein höherer Bestellwert vereinbart wurde. Für Lieferungen von Teilpartien bzw. Kleinbestellungen wird ein Kleinbestellzuschlag gemäß gültiger Preisliste berechnet. Bei Selbstabholern von Silo-, Sack-, Eimerware und WDVS-Produkten gewährt Saint-Gobain Weber – soweit „Franko-Preise“ vereinbart wurden – eine Frachtvergütung gemäß jeweils gültiger Preisliste.

3) Sofern „Franko-Preise“ vereinbart sind, gelten diese innerhalb der vereinbarten Liefergrenzen. Ohne vereinbarte Liefergrenzen gelten diese für das deutsche Festland. Sind keine „Franko-Preise“ vereinbart, sind die Preise als „ab Werk“ zu verstehen. Bei nachträglichen Änderungen der Lieferadresse trägt der Kunde alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

V. Gefahrübergang/Lieferungen

1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Saint-Gobain Weber noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

2) Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., die Saint-Gobain Weber nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.

3) Abladungen mit Hilfe von Ladekränen, Mitnahmestaplern, etc. werden gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste (Ziffer IV Absatz 1 und 2) aufgeführten Sätzen berechnet. Die Ausgabe von Paletten durch Saint-Gobain Weber erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Die Mitarbeiter des annehmenden Saint-Gobain Weber Werk entscheiden, ob die zum Tausch angebotenen Paletten die notwendige Güte aufweisen und als Tauschpaletten angenommen werden. Sofern zusätzliche Paletten benötigt werden, stellt Saint-Gobain Weber diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen der Preisliste in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von Saint-Gobain Weber Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.

4) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer befahrbaren, verkehrssicheren Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t. Der Kunde garantiert die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit der Anfuhrstraße. Bei gewünschter Entladung durch Saint-Gobain Weber erfolgt dies frei Bordsteinkante.

5) Bei Lieferung von Siloware hat der Kunde einen geeigneten standsicheren Siloplatz rechtzeitig vorzubereiten und sicherzustellen. Bei Silostellungen – auch in Abwesenheit des Kunden – ist der Kunde verpflichtet, bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung unverzüglich Saint-Gobain Weber zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich die Gefährdung oder die Gefährlichkeit der Silostellung durch äußere Umstände (z.B. Witterungseinflüsse) ergibt. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, so muss hierfür durch den Kunden als Benutzer des Silos zuvor eine Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde eingeholt und Saint-Gobain Weber vorgelegt werden. Bei Dunkelheit ist an den Silos durch den Kunden eine Beleuchtung anzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ausreichender Sicherung gegen Gefährdung Dritter liegt ab Übergabe von Baumaschinen und Silos ausschließlich beim Kunden. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, sind öffentlich-rechtliche Auflagen vom Kunden zu erfüllen und eventuelle Bußgelder sowie Schäden vom Kunden zu tragen.
Siloware ist nicht an allen Standorten über das gesamte Sortiment verfügbar.

VI. Lieferungsnachweis

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinentechnik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Liefernachweis durch Bestätigung des liefernden Saint-Gobain Weber-Mitarbeiters bzw. des von Saint-Gobain Weber beauftragten Spediteurs erbracht werden.

VII. Zahlung

1) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Rechnungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu begleichen. Nicht skontierfähig sind Nebenleistungen und sonstige Dienstleistungen.

2) Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von Saint-Gobain Weber nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1) An sämtlichen von Saint-Gobain Weber gelieferten Waren behält sich Saint-Gobain Weber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor.

2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist Saint-Gobain Weber unverzüglich davon zu unterrichten.

3) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Regelungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von Saint-Gobain Weber gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei Saint-Gobain Weber als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Saint-Gobain Weber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (einschließlich Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeug-nisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Saint-Gobain Weber gemäß vorstehender Ziffer I. zur Sicherheit an Saint-Gobain Weber ab. Saint-Gobain Weber nimmt hiermit die Abtretung an.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Saint-Gobain Weber ermächtigt. Saint-Gobain Weber verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Saint-Gobain Weber gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Saint-Gobain Weber verlangen, dass der Kunde Saint-Gobain Weber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Saint-Gobain Weber um mehr als 10 %, wird Saint-Gobain Weber auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl seitens Saint-Gobain Weber freigeben.

4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Saint-Gobain Weber berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Saint-Gobain Weber ist vielmehr berechtigt, lediglich die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Saint-Gobain Weber diese Rechte nur geltend machen, wenn Saint-Gobain Weber dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, dass eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

IX. Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

1) Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinentechnik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

2) Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile aufgrund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurückzuführen sind, werden gemäß gültiger Preisliste (Ziffer IV Absatz 1 und 2) bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten (Ersatzteile/Monteurstunde/Anfahrt/km-Satz) in Rechnung gestellt.

3) Saint-Gobain Weber stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/Maschinentechnik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese Saint-Gobain Weber unverzüglich mitzuteilen. Saint-Gobain Weber verpflichtet sich, aufgetretene Störungen umgehend zu beseitigen.

4) Die jeweiligen Mieten werden auf Basis der marktüblichen Silodurchsätze pro Tag ermittelt. Bei längeren Silo-/Maschinenstandzeiten wird eine Silo-/Maschinenmiete gemäß gültiger Preisliste (Ziffer IV Absatz 1 und 2) berechnet.

5) Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem Saint-Gobain Weber-Kundenservice unter Angabe der Silonummer unverzüglich gemeldet werden.

6) Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer IV Absatz 1 und 2) in Rechnung gestellt.

X. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme verkaufsfähiger Ware – außer im Falle von mangelhaft ausgelieferter Ware – ist nur möglich

a) für lose Waren, deren Haltbarkeit noch mindestens die Halbe der im technischen Merkblatt angegebenen Lagerzeit besitzt.

b) Bei Rücknahme von Siloware werden bestellte & nicht verbrauchte Mengen über 1 t bei allen Produktgruppen außer Mauermörtel, Estrich, Betonprodukten über 2 t mit dem Rechnungspreis abzüglich Vorfrachtabzügen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer IV Absatz 1 und 2) vergütet.
Warenrücklieferungen in piccolo-Silos werden nicht vergütet.

Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien verpackten Ware ist ausgeschlossen. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Rücknahme mangelfreier verpackter Ware mit Warenwert > 200 € einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie wir die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellen. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und Neuverpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens 35 % des Rechnungsbetrages abgezogen. Eventuell anfallende Frachtkosten für die Rückfracht werden zusätzlich in Abzug gebracht. Eine derartige Gutschrift wird nicht ausgezahlt, sondern dient nur zur Verrechnung mit künftigen Lieferungen.

Die Rücknahme von nicht lagergeführten Produkten (Produktionssortiment, z.B. farbige Edelputze, Sonderprodukte, Maschinenersatzteile und Produkte auf Reaktionsharzbasis etc.) ist nicht möglich.

XI. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen/Farbton und Struktur

1) Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmenge von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von Saint-Gobain Weber Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von Saint-Gobain Weber entnommen werden, können nicht als für den Einzelfall verbindlich angesehen werden.

2) Bei farbigen Produkten, z. B. Kratzputzen und Ober-/Edelputzen, kann keine Gewähr für Farbton und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtonabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

XII. Sach- und Rechtsmängel

1) Der Kunde hat die Pflicht zur schriftlichen Rüge und zwar bei sichtbaren Mängeln binnen einer Woche bei Besitzübergang sowie bei verborgenen Mängeln binnen einer Woche nach Entdeckung. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden können, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Ein rügepflichtiger Mangel liegt auch bei einer Abweichung der bestellten und der ausweislich des Lieferscheins tatsächlich gelieferten Menge vor.

2) Eine Einstandspflicht von Saint-Gobain Weber entfällt, wenn

a) Saint-Gobain Weber nicht die erforderlichen Überprüfungen der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls ermöglicht werden;

b) der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;

c) die von Saint-Gobain Weber gelieferten Waren im Widerspruch zu den anwendungstechnischen Richtlinien verarbeitet werden, wie sie durch die einschlägigen DIN-Normen, die technischen Merkblätter und gegebenenfalls durch Empfehlungen von Saint-Gobain Weber-Mitarbeitern vorgegeben werden.

3) Unterlässt es der Käufer die für den vorgesehenen Verwendungszweck maßgeblichen Eigenschaften vor dem Einbau oder Anbringen der Ware zumindest stichprobenartig zu untersuchen (z. Bsp. durch Funktionstests oder einen Probeeinbau), so verletzt er die im Handelsverkehr übliche Sorgfalt in erheblichem Maße (grobe Fahrlässigkeit).

4) Die Erforderlichkeit von Aufwendungen für das Entfernen mangelhafter und den Einbau mangelfreier Ware ist vom Kunden darzulegen und zu beweisen. Hierzu sind die tatsächlich angefallenen Kosten der vernünftigerweise vorgenommenen Maßnahme in einer nachvollziehbaren Abrechnung nachzuweisen.
§ 439 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

5) Soweit die Kosten der Nacherfüllung nach den Einzelfallumständen unverhältnismäßig sind, darf der Verkäufer den Ersatz dieser Aufwendungen verweigern. Unverhältnismäßig sind die Kosten insbesondere dann, wenn die Kosten der Nacherfüllung im Vergleich mit dem Wert der Ware im mangelfreien Zustand oder im Vergleich mit der Bedeutung des Mangels in einem unangemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die insgesamt erforderlichen Kosten der Nacherfüllung 150 % des abgerechneten Warenwerts oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Dies gilt nicht im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 474 ff. BGB, so kann der Verkäufer den an den Käufer zu zahlenden Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken.

6) Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
Dabei besteht der Rückgriffsanspruch des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 % des abgerechneten Warenwerts; dies gilt nicht für den Fall eines Regresses, bei dem der letzte Vertrag der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

XIII. Sonstige Haftung

1) Saint-Gobain Weber haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Saint-Gobain Weber.

2) Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit haftet Saint-Gobain Weber nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Saint-Gobain Weber jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Saint-Gobain Weber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Insoweit haftet Saint-Gobain Weber insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers.

XIV. Verjährungsfristen

1) Ansprüche des Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Lieferung auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein. Im Falle von Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche nicht erneut und endet entsprechend der ursprünglichen Verjährungsfrist der Mängelansprüche.

2) Soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist, sind die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts ausgeschlossen. Der Kunde kann in diesem Fall die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3) Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche des Käufers gem. §§ 445a, 445b BGB beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn der letzte Vertrag der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

4) Für sonstige Schadensersatzansprüche, die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Saint-Gobain Weber nicht explizit geregelt sind, gelten die gesetzlichen Fristen.

XV. Haftung für überlassene Maschinentechnik

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von Saint-Gobain Weber gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden, soweit diese Saint-Gobain Weber nicht zu vertreten hat, ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinentechnik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Mörtelschläuche. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile einschließlich Mörtelschläuche werden von Saint-Gobain Weber regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit diese nicht von Saint-Gobain Weber zu vertreten sind – auch solche gegenüber Dritten –, die durch den Gebrauch von Maschinentechnik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unterlassenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den zufälligen Untergang der überlassenen Gegenstände (z.B. Diebstahl durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Haftung von Saint-Gobain Weber ist gemäß Ziffer XIII beschränkt.

XVI. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und soweit bei der Vertragsabwicklung notwendig an verbundene und beteiligte Unternehmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

XVII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

Für die Saint-Gobain Weber GmbH ist der Gerichtsstand Düsseldorf. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen (auch bei Franko-Lieferungen) ist der Gerichtsstand von Saint-Gobain Weber.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Exportkontrollrecht

1) Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:

- Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US Exportvorschriften stehen;
- Geschäfte mit UN/EU-Embargostaaten, die verboten sind;
- Geschäfte, für die eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Der Käufer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Saint-Gobain Weber als Verkäufer aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

2) Die vertraglichen Verpflichtungen von Saint-Gobain Weber als Verkäufers entfallen, soweit ihnen nationale oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und/oder Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Die Preisliste ist gültig ab 01.04.2023.
Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle früheren Preislisten ihre Gültigkeit.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen geben wir aufgrund unserer Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis. Sie sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen. Auf keinen Fall sind Käufer unserer Produkte davon entbunden, diese auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung zu prüfen. Bei den technischen Daten handelt es sich um Ergebnisse von Laborprüfungen. Praxiswerte können von diesen abweichen.